

geschrieben, und zwar wie B 1a von zwei Händen. Hier ist aber das Verhältniß der Güte der Schreiber umgekehrt. Den grösseren Theil f. 1—65 schrieb offenbar ein gelehrter Schreiber, der unschön schrieb, ziemlich willkürlich verfuhr, Orthographie und Namensformen nach seinem Ermessen änderte, auch recht viel Fehler machte, den Rest f. 66—92 ein ungelehrter, der hübscher schrieb und sich viel mehr, namentlich in den Namensformen, die er zum Theil in guter alter Form bewahrt hat, an die Vorlage hielt. Einiges, was dieser falsch gelesen hatte, corrigierte der erste Schreiber. Der Codex enthält hinter Lamberts Annalen noch eine Fortsetzung von Annalen 1078—1154¹, welche fast ganz aus den unter B 3b zu nennenden Annalen abgeschrieben sind (Annales S. Petri Erphesfurtenses breves). Schon daraus erkennt man, dass diese Hs. von B 1 unabhängig ist, und das wird durch die Lesarten bestätigt, sie geht selbständig auf B zurück, und somit kommt ihr ein selbständiger Werth zu. Aber sie ist sicher nicht direct aus B abgeschrieben, sondern mindestens durch ein, wahrscheinlich durch mehrere Mittelglieder aus ihm geflossen. Sie hat viel mehr Fehler als jeder der beiden Codices B 1a und B 1b und ist an Werth mit deren Vorlage B 1 nicht zu vergleichen. Das hindert natürlich nicht, dass sie nicht doch zuweilen das Richtige bewahrt hat, wo B 1 einen Fehler oder eine Lücke hat. Etwas höher stellt sich ihr Werth in der vom zweiten Schreiber geschriebenen Partie. Die Behauptung, dass B 2 erst durch mindestens ein Mittelglied auf B zurückgeht, wird gesichert durch die Vergleichung der von Nicolaus von Siegen in seinem Chron. ecclesiasticum aus Lamberts Annalen abgeschriebenen Stellen, denn er hat einige grobe Fehler mit B 2 gemein, und zugleich lässt sich erweisen, dass er diese Hs. nicht benutzt hat², was schon der Zeit der Entstehung der Hs.

1) Keineswegs bis 1163, wie Pertz, SS. XVI, 15 sagt, der eine recht gräuliche Verwirrung bei Ausgabe dieser Annalengruppe angerichtet hat.
 2) Unter dem Jahr 1059 (S. 76, Z. 24 meiner Ausgabe) ist die richtige Lesart (A 1. B 1) 'in hanc seviciam exarserat', B 2 und Nic. haben 'in hanc sentenciam exarserat'. Ebenda Z. 25 ist die richtige Lesart (A 1. B 1a. B 1c) 'atque administer huius calumniae', B 1b. 2 haben 'atque administrator', aber Nic. 'minister', seine Hs. hatte also hier nicht den Fehler von B 1b. 2. Gegen kritischen Grundsatz ist in der früheren Ausgabe SS. V, 161, 13 'administrator' aus B 1b. 2 eingesetzt, freilich wohl nur, weil Waitz an der Lesart von B 1a zweifelte und B 1c noch nicht hatte. Es ist klar, dass hier die Uebereinstimmung von B 1b. 2 im Fehler auf reinem Zufall beruht. Es hätte die von mir eingesetzte Lesart aber sogar vorgezogen werden müssen, auch wenn A 1 allein gegen B 1. 2 stand,